

Steuerliche News zum Jahresende

06.12.2024

Zum Jahresende sind aus steuerlicher Sicht immer einige Besonderheiten zu beachten. Nachfolgend möchten wir deshalb kurz die wichtigsten steuerlichen News/Besonderheiten zum Jahresende zusammenfassen:

MwSt.-Abzug bei Rechnungen zum Jahresende

Generell gilt für den MwSt.-Abzug folgende Regelung: der Abzug der MwSt. erfolgt im Monat der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum), sofern die Rechnung innerhalb dem 15. des Folgemonats verbucht wurde.

Beispiel: eine Rechnung mit Rechnungsdatum 30.11.24 wird mit 08.12.24 zugestellt. Die Rechnung kann bis 15.12.24 verbucht und noch in der MwSt.-Abrechnung des Monats November berücksichtigt werden. Für die erhaltenen Eingangsrechnungen zum Jahresende gilt eine abweichende Regelung. Der MwSt.-Abzug ist nur in dem Monat möglich, in welchem die Rechnung erhalten wurde.

Beispiel: Eingangsrechnung mit Datum 27.12.2024, Erhalt der Rechnung am 03.01.2025 > die Rechnung kann erst in der MwSt.-Abrechnung vom Januar 2025 berücksichtigt werden.

Absetzbarkeit Geschenke, Weihnachtsessen und Gutscheine

Geschenke an Kunden/Lieferanten für Unternehmen:

- MwSt.: bis zu einem Einzelwert von 50 € ist diese voll absetzbar, darüber nicht mehr (bei einem Geschenkkorb im Wert von 60 € mit 3 Produkten zum Wert von jeweils 20 € ist die MwSt. nicht absetzbar – es zählt der Gesamtwert)
- Einkommenssteuer IRES/IRAP: bis zu einem Einzelwert von 50 € ist der Aufwand voll absetzbar, bei einem Einzelwert der Geschenke > 50 € ist die Absetzbarkeit wie folgt limitiert:
 - 1,5% der Umsatzerlöse bis 10 Millionen Euro,
 - 0,6 % der Erlöse zwischen 10 und 50 Millionen Euro
 - 0,4 % der Erlöse über 50 Millionen Euro

Geschenke an Kunden/Lieferanten für Freiberufler:

- MwSt.: dieselbe Regelung wie oben

- Einkommenssteuer: Absetzbarkeit bis 1% der im Geschäftsjahr kassierten Erlöse

Geschenke an Mitarbeiter:

- die MwSt. ist nicht absetzbar, der Aufwand ist für die Zwecke der Einkommenssteuern absetzbar. Für Mitarbeiter sind Sachentlohnungen bis 1.000 € bzw. 2.000 € (bei zu Lasten lebenden Kindern) steuer- und beitragsfrei (siehe untenstehenden Absatz „Fringe Benefit für Arbeitnehmer“).

Weihnachtsessen mit den Mitarbeitern: sind im Ausmaß von 75% und bis zu 0,5% der Personalkosten absetzbar. Die MwSt. ist nicht absetzbar.

Fringe Benefit für Arbeitnehmer: bis 1.000 € sind Sachentlohnungen für Mitarbeiter ohne zu Lasten lebende Kinder steuer- und beitragsfrei. Bei Mitarbeitern mit zu Lasten lebenden Kindern beträgt die Grenze 2.000 €. Im Rahmen dieses Höchstbetrags können Unternehmen ihren Mitarbeitern Sachleistungen, Gutscheine, sowie Spesenrückerstattungen (Erstattungen für Mietausgaben, Zinsen für die Hauptwohnung, sowie Rückerstattungen für Strom-, Wasser- und Gasrechnungen) gewähren. Für die Zwecke der Einkommenssteuer (IRPEF, IRES) sind diese Spesen voll abzugsfähig, die Mehrwertsteuer ist jedoch nicht absetzbar. Die Gutscheine müssen bis zum 31.12.2024 erworben und bis zum 12.01.2025 an den Mitarbeiter oder Verwalter übergeben werden. Die Höchstgrenze versteht sich inklusive MwSt. und darf nicht überschritten werden, da sonst der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Geldgeschenke unterliegen hingegen der Besteuerung.

Hinweis für Kunden mit einfacher Buchhaltung

Es besteht mit Jahresende noch die Möglichkeit das Betriebsergebnis etwas zu steuern, indem man z.B. größere Ankäufe tätigt oder Ausgangsrechnungen erst mit Datum 2025 ausgestellt werden. Wichtig ist dabei, dass die Eingangsrechnungen noch mit Datum 2024 ausgestellt und auch innerhalb 2024 über den SDI-Kanal elektronisch empfangen werden. Nur in diesem Fall sind die Kosten auch noch im Jahr 2024 abzugsfähig.

Auszahlung Verwalterentschädigung bis 12.01.25

Für die Auszahlung der Vergütung an den Geschäftsführer gilt das so genannte „erweiterte Kassaprinzip“. Die Vergütungen sind steuerlich absetzbar, wenn diese bis zum 12.01.25 ausbezahlt werden und auch ein vorhergehender Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung der Vergütung vorliegt.

Reminder – Umsatzlimit Pauschalsystem „forfettario“ 85.000 €

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde das Limit für die Anwendung des Pauschalystems „Forfettario“ auf jährlich 85.000,00 € angehoben. Wir möchten Sie kurz darauf hinweisen, dass das Pauschalssystem bei einer Überschreitung des Limits (kassierte Rechnungen/Tageseinnahmen vom 01.01.2024 – 31.12.2024) von 85.000,00 € im Folgejahr nicht mehr angewandt werden darf.

Zudem wurde eine Toleranzschwelle von 100.000,00 € eingeführt. Wird diese überschritten, so verfällt das Pauschalssystem mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall muss das normale Buchhaltungssystem, mit allen damit verbundenen Steuer- und Buchhaltungspflichten, rückwirkend für das gesamte Jahr 2024 angewendet werden.

Deshalb raten wir, die kassierten Rechnungen/Tageseinnahmen genau im Auge zu behalten, sodass die Schwelle von 85.000,00 € nicht überschritten wird.

Prüfung Voraussetzung Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit: Das Einkommen aus abhängiger Arbeit oder Rente darf 2024 nicht mehr als 30.000 € brutto betragen, ansonsten kann das Pauschalssystem 2025 nicht mehr angewendet werden (außer das Arbeitsverhältnis wird noch 2024 aufgelöst).

Geplante Neuerungen Steuerabsetzbeträge für Sanierungen ab 2025

Der Entwurf für das Haushaltsgesetz 2025 sieht wesentliche Änderungen an den Steuerabsetzbeträgen für Wiedergewinnungsarbeiten und energetischen Baumaßnahmen vor.

Der Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten (bei Kosten bis zu max. 96.000 €) wird für Maßnahmen, die vom Eigentümer oder Inhaber eines realen Nutzungsrechtes auf ihrer Hauptwohnung durchgeführt werden, bestätigt. Bei Zweitwohnungen oder zur Verfügung stehenden Wohnungen sinkt der Steuerabsetzbetrag auf 36%. Ab 2026 wird der Absetzbetrag für die Hauptwohnung auf 36 % und für die anderen Wohnungen auf 30 % vermindert. Für die

energetische Sanierung sieht der Entwurf zum Haushaltsgesetz ebenfalls eine Reduzierung des Absetzbetrags auf 50% vor (36% bei Zweitwohnung oder zur Verfügung stehender Wohnung).

Der Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten soll auch 2025 50% betragen (bei Spesenlimit von 5.000 €).

Der „Bonus Verde“ für Gartenarbeiten soll nicht mehr verlängert werden.

Geplante allgemeine Deckelung/Kürzung Steuerabsetzbeträge 2025

Für Einkommen von mehr als 75.000 €, sowie mehr als 100.000 € wird eine zusätzliche Deckelung der absetzbaren Ausgaben eingeführt. Als Deckelung werden Fixbeträge vorgesehen, die mit einem Familienkoeffizienten zu multiplizieren sind. Der verfügbare Spesenplafond für Familien mit mehr als 2 Kindern zu Lasten beträgt 14.000 € (bei Einkommen über 75.000 € und 100.000 €) und 8.000 € bei Einkommen über 100.000 €. Bei Familien ohne Kinder beträgt der Plafond 7.000 € (bei Einkommen über 75.000 €) bzw. 4.000 € (bei Einkommen über 100.000 €).

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger ohne Kinder verfügt über ein Einkommen von mehr als 100.000 €. Es wurden 2025 Wiedergewinnungsarbeiten für 40.000 € durchgeführt (Rate von 4.000 € pro Jahr); zusätzlich wurden Ausgaben von 1.000 € getätigt, für welche der Steuerabsetzbetrag von 19% zustehen würde. Im vorliegenden Beispiel können als Steuerabsetzbetrag maximal 2.000 € genutzt werden (50% von 4.000 €) – die Abschreibung für die Spesen von 1.000 € (1.000 € x 19% = 190 €) geht verloren. Für Arztspesen und Zinsen für Hypothekendarlehen (Ankauf oder Wiedergewinnung der Hauptwohnung für Verträge welche bis 31.12.2024 abgeschlossen wurden), greift die Einschränkung nicht.

geplante Deckelung der Steuerabsetzbeträge ab 2025				
Einkommen	ohne Kinder	ein Kind	zwei Kinder	mehrere Kinder
> 75.000 € und bis zu 100.000 €	7.000 €	9.800 €	11.900 €	14.000 €
> 100.000 €	4.000 €	5.600 €	6.800 €	8.000 €

Verlängerung Frist Beantragung CIN bis 01.01.2025

Die Frist innerhalb welcher Gastbetriebe (Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter, UAB) den CIN beantragen können, wurde auf den 01.01.2025 verlängert.

ISEE 2025

Wir empfehlen Ihnen, sich schon einen Termin bei den zuständigen Ämtern für die Erstellung der ISEE 2025 zu besorgen, damit diese bereits Anfang Januar 2025 erstellt werden kann und somit alle Begünstigungen (z.B. „assegno unico“) kontinuierlich weiterlaufen.

Unser Büro erstellt keine ISEE-Erklärungen.